

Programm 063 - Pflege von bestehenden Hecken

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düng- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Die Hecken müssen zu den vom Antragsteller landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören und im Geoportal (www.agriculture.geoportail.lu) vom Service SIG der ASTA als solche erfasst sein.
- Entlang der Hecken muss, auf Ackerflächen, beidseitig eine 1,5 m breite Begrünung ab Stockmitte vorhanden sein.
- Die Hecken müssen mindestens einmal pro Laufzeit geschnitten werden, frühestens alle 12 Monate, jährlicher Schnitt verboten mit Ausnahme der Hecken entlang von Straßen und Wegen.
- Die Heckenpflege ist vom 1. März bis zum 30. September verboten.
- Ein Mindestprozentsatz der Gesamtlänge aller gemeldeten Hecken muss auf den Stock gesetzt werden (10%). Bäume und Gebüsch an den Enden der Hecke dürfen nicht auf den Stock gesetzt werden.
- Bei Hecken mit einer durchgehenden Länge von:
>100m höchstens ein Drittel,
25m-100m höchstens die Hälfte und
<25m höchstens 20m auf den Stock setzen.
- Ab 25 Meter dürfen keine größeren Lücken als 25 Meter gelassen werden, unter 25 Meter dürfen keine größeren Lücken als 20 Meter gelassen werden.
- Schlegelmäher verboten, Scheren und Messer erlaubt
- Höhenschnitt verboten mit Ausnahme der Hecken entlang von Straßen und Wegen.
- Nach dem Schnitt muss die Hecke eine durchgehende Mindestbreite von 2 Metern haben.
- Hecken entlang von Fließgewässern können in der Breite geschnitten werden, auf den Stock setzen nur nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt.
- Pflegemaßnahmen müssen in der Schlagkartei eingetragen werden.
- Gemeinsame Bewirtschaftung/Pflege von Hecken:
Bei halbscheitlichen Hecken erhält der Antragsteller nur die Prämie für den Anteil der Hecke, den er selbst unterhält. Im Regelfall 50% der Prämie. Dies ist unabhängig davon, ob der Nachbar ebenfalls eine Beihilfe beantragt, und ob er seinen Teil der Hecke pflegt oder nicht. Es liegt aber im allgemeinen Interesse, dass die Hecke ganz, das heißt von beiden Nachbarn fachgerecht gepflegt wird. Der Nachbar kann deshalb, falls er Landwirt ist und die Grundvoraussetzungen erfüllt, ebenfalls seinen Teil der Beihilfe beim SER beantragen.
Falls der erste Bewirtschafter jedoch die Hecke ganz pflegt, obwohl es sich um eine halbscheitliche Hecke handelt, kann er auch die ganze Prämie beantragen, unter der Bedingung, dass der Nachbar eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt und diese dem SER zugestellt wird.

- Hecken die von Naturschutzsyndikaten (z. Bsp. Sicona) unentgeltlich gepflegt werden sind nicht prämiendfähig. Für Hecken die der Landwirt in den betroffenen Gemeinden selbst pflegt, erklärt er sich einverstanden, dass der SER die erforderlichen Daten an die Naturschutzsyndikate weiterleitet.
- Schlagkartei führen

2. Hinweise

Für alle Hecken, für die eine Prämie für die Heckenpflege beantragt wird, müssen der Schlag und die Fliknummer auf der sich die Hecke befindet, sowie die Nummer der Hecke und deren Länge in der Tabelle eingetragen werden. Die Nummer der Hecke (Bsp. E0040084) ist auf der Internetseite agriculture.geoportal.lu durch Anwählen der Option *Landschaftsstrukturelemente bei Ökologisch wertvollen Flächen* im Katalog ersichtlich. In der 5. Spalte wird der Bewirtschaftungsanteil eingetragen (entweder 100% oder 50% bei halbscheitlicher Hecke)

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Pflege von bestehenden Hecken“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

450 € pro Kilometer Hecke pro Jahr

c. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Hecken in das Programm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Überschreiten die Nachmeldungen die, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragte Länge um mehr als 20%, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Hecken die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

d. Änderungen

Falls die Hecke(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Hecke(n) übernehmen. Diese Übernahme ist dem SER unverzüglich mitzuteilen. Findet eine derartige Übernahme nicht statt, müssen die bis dahin bereits gezahlten Prämien in der Regel zurückerstattet werden.

e. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Pflege der Hecken ist kombinierbar mit allen Programmen.

Kumul mit anderen öffentlichen Beihilfen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Beihilfe nicht kumulierbar ist mit anderen öffentlichen bzw. kommunalen Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Heckenpflege stehen.

Sollten Sie von anderen öffentlichen Beihilfen oder Dienstleistungen Gebrauch machen, oder falls Sie dies beabsichtigen, so sind Sie dazu verpflichtet, dies dem SER unverzüglich mitzuteilen.

WICHTIG

Mit der Unterschrift des ANTRAGES erklären Sie, dass Sie keinerlei der oben genannten direkten oder indirekten Beihilfen für die vom Landwirtschaftsministerium bezuschussten Hecken erhalten.

f. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 € pro Jahr, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem, für die Einreichung des Flächenantrages, reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereicherter Antragsbestätigung wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen die Antragsbestätigung für unzulässig erklärt wird

g. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.